

## **Statuten für umverkehrR / actif-trafiC / Traffico**

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «umverkehrR / actif-trafiC / Traffico» (im Folgenden umverkehrR genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB mit Sitz am Ort des Sekretariats.

### **Artikel 2 Zweck**

umverkehrR ist eine verkehrspolitische Umweltorganisation und parteipolitisch unabhängig. Wir setzen uns für eine ökologische, sozialverträgliche und zukunftsweisende Mobilität ein. umverkehrR entwickelt verkehrspolitische Visionen auch jenseits realpolitischer Sachzwänge.

Mobilität ist nicht aus unserem Leben wegzudenken und ein Grundrecht für alle. Doch das heutige Mobilitätsverhalten führt zu Klimaerwärmung, Luftverschmutzung, Lärmbelastung und Landschaftsverlust. Es verursacht dabei hohe Gesundheits-, Umwelt- und Infrastrukturkosten. umverkehrR setzt sich deshalb für eine Verkehrspolitik ein, die eine deutliche Reduktion des Verkehrs und insbesondere des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sowie des Flugverkehrs anstrebt. Wir befürworten Massnahmen und Ideen, die Bahn, Bus und Tram, Fuss- und Veloverkehr stärken und/oder zu einer besseren Auslastung des MIV führen. umverkehrR lehnt in der Regel den Aus- und Neubau von Strassen und Parkplätzen ab, da dies zu Mehrverkehr führt und die Förderung der umweltfreundlichen Verkehrsträger konkurrenziert. Wir unterstützen autofreie Tage und Quartiere und raumplanerische Massnahmen, die kurze Wege zwischen Wohn-, Arbeits-, Bildungs-, Freizeit- und Einkaufsstätten zum Ziel haben und einen autofreien Lebensstil anstreben; funktionierende Quartier- und Dorfstrukturen sind dazu eine wichtige Voraussetzung.

umverkehrR sucht neue Wege, um bestehende Denkstrukturen aufzubrechen und so die politische Auseinandersetzung zu beleben und zu bereichern. Wir legen Wert auf einen frischen und frechen Auftritt.

### **Artikel 3 Mittel**

Zur Durchsetzung der im Artikel 2 formulierten Ziele bedient sich umverkehrR insbesondere folgender Mittel:

- Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, Strassenaktionen, Informationsstände, Internet und Medienarbeit

- Organisation von Projekten und Kampagnen
- Veröffentlichung von Studien (in Eigenleistung oder im Auftrag)
- Referenden, Petitionen und Volksinitiativen
- Teilnahme an Vernehmlassungen

Wir suchen zur Durchsetzung unserer Ziele die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

## **Artikel 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder von umverkehR können Einzelpersonen und Organisationen werden, die mit den Zielen von umverkehR einverstanden sind und Mitgliederbeiträge zahlen.
2. Mitglieder erhalten ihre Mitgliedschaft durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
3. Die Mitglieder haben an der Generalversammlung eine Stimme. Einzelmitglieder, die zugleich eine Mitgliederorganisation vertreten, können sowohl für sich selbst wie auch für die von ihnen vertretene Organisation mit je einer Stimme abstimmen.
4. Der Vorstand kann Einzelpersonen oder Organisationen jederzeit ausschliessen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Dem betroffenen Mitglied ist vorgängig das Recht auf Anhörung einzuräumen. Ausgeschlossene Mitglieder können an der darauffolgenden Mitgliederversammlung den Antrag auf Wiedererwägung stellen.

## **Artikel 5 Organisation**

1. Oberstes Organ von umverkehR ist die Mitgliederversammlung (MV). Sie beschliesst über wesentliche Vereinsgeschäfte und wählt den Vorstand. Die MV tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich im Rahmen der Generalversammlung (GV). Die Einladung wird mindestens drei Wochen im Voraus wahlweise in einem Brief, in einem Newsletter, im Magazin umverkehRen oder auf der Website veröffentlicht. Die Traktanden werden mindestens drei Wochen im Voraus auf der Website veröffentlicht. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann von 20 Mitgliedern oder von 1/5 der Mitglieder verlangt werden.
2. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Namentlich gewählt werden der/die PräsidentIn, das Vizepräsidium und der/die KassierIn. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung weitere

Ressorts vorschlagen, deren Leiter namentlich gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Die Vorstandssitzungen stehen allen umverkehrR-Mitgliedern offen.

3. Der Vorstand kann aus seinen Reihen einen Ausschuss wählen. Dieser wird vom Präsidenten geleitet und ist für die Vor- und Nachbereitung der Vorstandssitzungen verantwortlich. Er hat die Kompetenz, kurzfristige Entscheidungen im Namen des Vorstandes zu treffen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen. Für besondere Tätigkeiten einzelner Mitglieder des Vorstandes kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.
5. Die Geschäftsstelle besteht aus fest angestellten MitarbeiterInnen. Die MitarbeiterInnen werden vom Vorstand gewählt. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Der/die GeschäftsführerIn kann im Rahmen seiner/ihrer Budgetbefugnissen temporäre Hilfskräfte anstellen. Der Vorstand kann, wenn nötig im Rahmen des Budgets temporäre MitarbeiterInnen anstellen.
6. Der Vorstand legt für die MitarbeiterInnen die Löhne und den Stellenumfang fest und erstellt Arbeitsvertrag und Pflichtenheft.
7. Die Mitglieder von umverkehrR können Regional- und andere Arbeitsgruppen bilden, die in Absprache mit dem Vorstand selbständig arbeiten. Die Regionalgruppen können selbständige Vereine bilden, die von der Mitgliederversammlung von umverkehrR als Mitgliederorganisationen aufgenommen werden. Zur Betreuung der regionalen Aktivitäten setzt der Vorstand einen/eine RegionalkoordinatorIn ein.

## **Artikel 6 Finanzen**

1. Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Projektbeiträgen und Legaten.
2. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelpersonen
  - Fr. 30.– für Nicht- und Wenigverdienende
  - Fr. 70.– für Normalverdienende
  - Fr. 120.– für GutverdienendeWas «Wenig-», «Normal-» oder «Gutverdienend» heisst, liegt im Ermessen jedes einzelnen Mitglieders. Organisationen bezahlen mindestens Fr. 120.– pro Jahr.
3. Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation mit vergleichbarem Zweck.

## **Artikel 7 Schlussbestimmungen**

Die Änderungen der Artikel 1, 2, 3 und 7 dieser Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Für die Änderung der übrigen Artikel reicht das einfache Mehr.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 03. April 2019 angenommen.

Zürich, den 04. April 2019

Der Präsident:



Christian Harb